

für welche er einberufen worden ist, seine gewöhnlichen Verhältnisse aufgeben muß, und wenn er diese Einrichtungen einmal getroffen hat, muß er wohl auch wünschen, daß er dann so lange Zeit bleiben darf, für die er sich eingerichtet hat. Den Stellvertretern ist dies wohl zu gönnen, da ihre Lage ohnehin nicht eine sehr glänzende ist. Der Stellvertreter muß fortwährend gewärtig sein, daß er einberufen werde, weil er nicht wissen kann, welche Hindernisse dem wirklichen Abgeordneten die Vollziehung seiner Function unmöglich mache. Nun kann er vielleicht gerade zu der Zeit seiner Einberufung für sein Geschäft am wenigsten entbehrlich sein. Der Abgeordnete richtet sich mit seinem Urlaub ein, wie es seinen Verhältnissen entspricht, der Stellvertreter kann dies bei weitem weniger. Ähnliche Bedenken kommen noch mehrere vor. Und deshalb hat die Deputation geglaubt, sie müsse eine Bestimmung treffen, daß der Stellvertreter nicht wider seinen Willen zum Austritt genöthigt werden kann, wenn er vielleicht kaum erst eingetreten ist. Fälle, wo Zweifel eintreten, sind vorgekommen, und damit diese gelöst werden, ist eben der fragliche Zusatz vorgeschlagen worden. Ich gebe zu, daß man diese auch im entgegengesetzten Sinne hätte lösen können; die Deputation aber hat es in dem hier angegebenen gethan. Die Gründe dafür habe ich angeführt.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt, so richte ich die Frage an die Kammer: Genehmigt sie den beantragten Zusatzparagraphen 40b.? — Gegen zwei Stimmen Ja.

Präsident Braun: Nun wird sich die Discussion über §. 40c. zu verbreiten haben.<sup>3</sup>

Abg. Georgi: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Berathung und Beschlussfassung über §. 40c. ausgesetzt werde bis nach Berathung über §. 175, wozu ich folgende Gründe habe. Die Stellvertreter können gewiß der geehrten Deputation nur sehr dankbar sein für Einschaltung dieses Paragraphen, wodurch die zeither nur auf dem Gebrauche beruhende Abgabe der Landtagsacten an die Stellvertreter zur Vorschrift gemacht werden soll; ich hätte aber gewünscht, die Deputation wäre noch weiter gegangen und hätte vorgeschlagen, daß in allen Fällen die Stellvertreter die sämtlichen Landtagsacten bekommen sollen. Ich bin der Ansicht, daß dies zum wesentlichen Vortheile für die Stellvertreter und die Abgeordneten selbst gereichen würde; denn es ist gewiß mißlich, wenn ein Stellvertreter hier eintritt und bekommt am ersten Tage einen ganzen Berg von Landtagsacten zugeschickt, in welchen er sich orientiren soll und das Material finden für die Berathungen der Ständeversammlung. Es ist sicher nicht gut, daß die Stellvertreter nicht zu Hause schon Gelegenheit haben, sich mit den Vorlagen der Regierung, den Motiven dazu und den Deputationsberichten vertraut zu machen, und für die Abgeordneten selbst ist es auch nicht erwünscht, wenn sie auf Urlaub gehen, alle Landtagsacten abgeben zu müssen, und dadurch die Gelegenheit zu entbehren, sich während der Zeit nach Befinden mit dem Material der Vorlagen

vertraut zu machen. Ich bin selbst in diesem Falle gewesen, habe Referate gehabt, und die Unterlagen dazu doch, wie billig, dem Stellvertreter zurücklassen müssen. Ich glaube auch, für die Berathungen selbst würde eine derartige Einrichtung von Vortheil sein, in so fern eine allseitige gründliche Vorbereitung aus den Acten für die Berathung nur günstig sein muß. Die Stellung als Stellvertreter ist nicht eben sehr günstig, meine Herren, das hat man oft in diesem Saale anerkannt, und es wäre ihnen wohl der kleine Vortheil zu gönnen, daß sie in den Besitz der Landtagsacten kämen. Ich glaube aber, ein hierauf bezüglicher Antrag wird weniger hierher, wo es sich um das Verhältniß des Stellvertreters zum Abgeordneten handelt, als vielmehr zu §. 175 gehören, wo von der Vertheilung der Druckschriften die Rede ist. Allein die Bestimmung, welche die Deputation hier vorgeschlagen hat, wird, wenn sie angenommen wird, meinem Amendement, welches ich zu jenem Paragraphen zu stellen beabsichtige, vorgreifen, deshalb wünschte ich, daß dieser §. 40c. jetzt ausgesetzt würde. Allerdings möchte die Abgabe der Druckschriften an die Stellvertreter wohl nur rücksichtlich der drei ersten Abtheilungen der Landtagsacten beschlossen werden, wogegen es wohl bedenklich sein könnte, die vierte Abtheilung, die als Handschrift gedruckten geheimen Acten, sofort zu größerer Verbreitung zu bringen. Ich werde daher meinen zu §. 175 beabsichtigten Antrag auf die ersten drei Abtheilungen beschränken, und erlaube mir, ihn schon jetzt vorzulesen, weil er auf die Abstimmung doch von Einfluß sein könnte. Er lautet nämlich: „Den abwesenden Stellvertretern werden die Landtagsacten, mit Ausnahme der vierten Abtheilung, so wie die Landtagsmittheilungen durch die Post kostenfrei zugesendet. Die vierte Abtheilung der Landtagsacten wird ihnen nachgeliefert, sobald deren Veröffentlichung, nach dem Ermessen der Staatsregierung, unbedenklich ist. Eine ganz gleiche Zusendung findet an diejenigen beurlaubten Abgeordneten statt, für welche die Stellvertreter einberufen sind.“ Sollte dort dieser Antrag angenommen werden, der freilich mit einem Aufwande von einigen hundert Thalern verknüpft ist, so würde §. 40c. eine andere Fassung erhalten müssen, die so lauten könnte: „§. 40c. Gebrauch der Landtagsacten vierter Abtheilung Seiten des Stellvertreters. — Abgeordnete, für welche Stellvertreter einberufen werden, sind verbunden, diesen die bis dahin ausgegebenen Landtagsacten vierter Abtheilung zum Gebrauche zu überantworten. Sobald jedoch die Stellvertreter wieder austreten, haben sie diese Abtheilung der Landtagsacten an die betreffenden Abgeordneten zurückzugeben, auch diesen diejenigen nicht zu den Landtagsacten und Mittheilungen gehörenden Schriften beizufügen, welche während ihrer Stellvertretung zur Vertheilung gekommen sind.“ Einen größern Aufwand, als einige hundert Thaler, würde eine derartige Einrichtung nicht verursachen, denn es handelt sich nur um die Druckkosten und das Papier. Ich denke wohl, daß der Antrag im Interesse unserer Stellvertreter und unserm eigenen Anklang in der Kammer finden sollte. Für jetzt beschränke ich mich aber darauf, die Aussetzung der Berathung und Beschlussfassung über §. 40c. zu beantragen.